



Lütschental, 27. Februar 2018

Mitteilungsblatt März 2018

Öffnungszeiten Gemeindeverwaltung März 2018

Dienstag	14.00 Uhr bis 17.30 Uhr
Mittwoch	08.30 Uhr bis 11.30 Uhr
Donnerstag	08.30 Uhr bis 11.30 Uhr / 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Die Gemeindeverwaltung bleibt wie folgt geschlossen:

Donnerstag, 29. März 2018 Ganzer Tag (Ferienabwesenheit)

Töffli-Nummer 2018

Die neuen Töffli-Nummern sind ab sofort bei der Gemeindeverwaltung erhältlich. Gegen Vorlage des gültigen Töffli-Ausweises können die neuen Nummern bezogen werden.

Steuererklärung 2017

Der ordentliche Abgabetermin für die Steuererklärung ist der **15. März 2018**. Bitte reichen Sie Ihre Steuererklärung baldmöglichst ein oder stellen ein Gesuch um Fristverlängerung. Die entsprechenden Unterlagen zur Steuererklärung und zur Fristverlängerung finden Sie unter www.taxme.ch.

Fahrbewilligungen Hintisberg

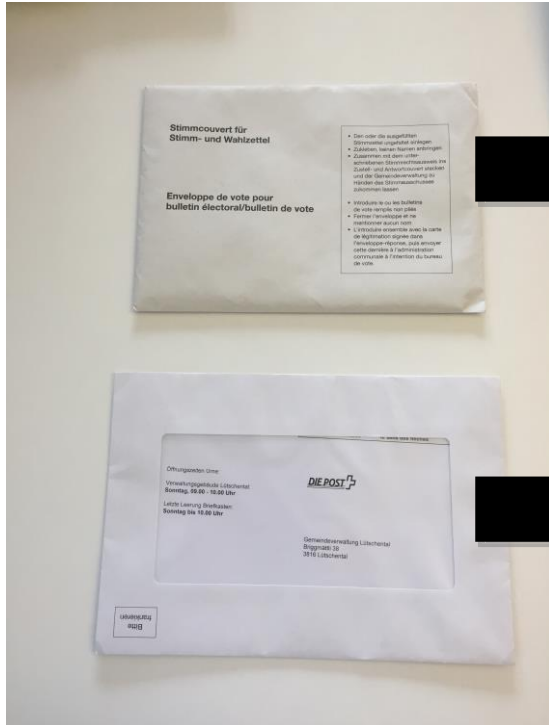
Für das Befahren der Gemeindestrasse Hintisberg wird eine Fahrbewilligung benötigt. Die Tarife wurden **per 1. Januar 2018** wie folgt festgelegt:

Gemse für Einheimische (Steuerdomizil Lütschental, Fahrzeuginhaber)	CHF 20.00 / pro Fahrzeug
Tagesbewilligung	CHF 10.00
Auswärtige Liegenschaftsbesitzer	CHF 25.00 /Jahr
Übrige Jahresbewilligung	CHF 80.00 / Jahr

Alle Bewilligungen können bei der Gemeindeverwaltung Lütschental bezogen werden. Der Bezug von Tagesbewilligungen ist ausserdem im Hotel/Restaurant Stalden sowie im Berghaus Hintisberg möglich.

Ausfüllen Abstimmungscouverts

Bei den letzten Abstimmungen stellten wir fest, dass einige Abstimmungscouverts nicht korrekt abgegeben werden. Bitte beachten Sie, dass der Stimmrechtsausweis unterzeichnet werden muss, mit dem grauen Couvert ins weisse Couvert zu verpacken und so der Gemeindeverwaltung abzugeben ist.



Das Stimmcouvert ist ungültig, da dieses nicht im weissen Couvert separat mit der Stimmkarte verpackt ist.

Das Stimmcouvert ist korrekt verpackt.

Besten Dank für die Kenntnisnahme!

Inkraftsetzung neues Organisationsreglement

Das an der Gemeindeversammlung vom 24. November 2017 genehmigte neue Organisationsreglement ist mit der vorbehaltlosen Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft getreten.

Das Organisationsreglement und die entsprechende Organisationsverordnung sind auf der Homepage www.luetschental.ch jederzeit einsehbar und stehen auch zum Download bereit.

Kater vermisst!

Wir vermissen unseren Kater Felix, grau-getigert. Wer weiss etwas? Bitte melden bei:

Daniela Teuscher, Sommergaden 246
Tel.-Nr. 079 655 14 68

Herzlichen Dank!

Gebäude in Etappen erneuern – Informationen für eine erfolgreiche Sanierung

HEUTE WERDEN GEBÄUDE OFTMALS IN ETAPPEN RENOVIERT. DAMIT SOLCHE ERNEUERUNGEN NACHHALTIG UND EFFIZIENT REALISIERT WERDEN, IST EIN LANGFRISTIGES KONZEPT, DAS AUCH SPÄTERE ETAPPEN UMFASST, UNVERZICHTBAR.

Gesamterneuerung oder Erneuerung in Etappen? Eigentümerinnen und Eigentümer von Gebäuden stehen früher oder später vor dieser Frage. Beide Strategien haben Vor- und Nachteile. Bezüglich Nachhaltigkeit schneiden etappierte Erneuerungen jedoch eher schlecht ab, da sie oftmals ohne längerfristiges Gesamtkonzept erfolgen.

ERNEUERUNGSKONZEPT ERSTELLEN

Idealerweise erstellen Sie für Ihr Gebäude ein Erneuerungskonzept für die nächsten zehn bis zwanzig Jahre. Dies sollte spätestens vor dem ersten bzw. vor dem nächsten Erneuerungsschritt geschehen. Steht in absehbarer Zeit ein Heizungsersatz an? Beginnen Sie frühzeitig mit der Planung. Nutzen Sie Erneuerungs-, Aus oder Umbaupläne dazu, ihr Gebäude umfassend zu betrachten.

ZIELE DER GEBÄUDEERNEUERUNG

Klären Sie dazu die folgenden Fragen, welche die Wahl der richtigen Erneuerungsstrategie beeinflussen:

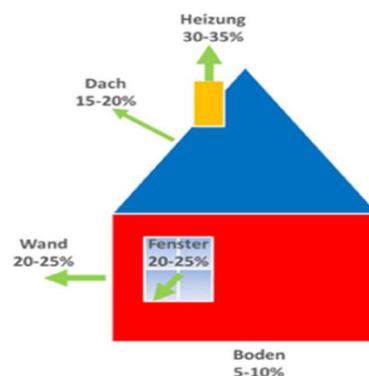
- Wie ist der bauliche und energetische Zustand des Gebäudes?
- Welchen Nutzungsansprüchen und welchem Komfortniveau muss das Gebäude in den nächsten zwanzig Jahren genügen?
- Streben Sie einen Werterhalt der Liegenschaft an, eine Wertsteigerung oder ist der spätere Abbruch mit Ersatzbau ein Ziel?
- Gibt es Spielraum für Mietzinserhöhungen und welche Massnahmen wären erforderlich, zur Begründung der Erhöhungen?

- Hat es auf dem Grundstück oder innerhalb des Gebäudes Ausbaureserven? Sollen diese bei einer Erneuerung genutzt werden?

FINANZIERUNG DER MASSNAHMEN

Klären Sie anschliessend, welche finanziellen Mittel Sie haben, da die Erneuerungsetappen davon abhängig sind.

- Welche finanziellen Möglichkeiten haben Sie in den nächsten fünfzehn Jahren und pro Erneuerungsschritt?
- Können Sie Ihren finanziellen Spielraum bei einer mittelfristigen Planung vergrössern?
- Welche Fördergelder gibt es und welche Bedingungen müssen dafür erfüllt werden?
- Welchen Effekt haben Steuerabzüge auf Ihre Steuerausgaben?
- Bedenken Sie, dass mit einer Aufteilung der Erneuerung in Etappen zwar mehr Steuern gespart werden können. Die Aufteilung der Erneuerung verursacht jedoch auch nicht unbedeutende Kosten, wenn Baustellensicherungen oder Gerüste mehrfach installiert werden oder wenn bei späteren Etappen die Planung auf Grund von veränderten Rahmenbedingungen angepasst werden muss.



Krankenversicherung

Nach dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) ist in der Schweiz die Krankenversicherung für die gesamte Wohnbevölkerung obligatorisch. Die versicherungspflichtigen Personen müssen sich bei einem anerkannten Krankenversicherer versichern lassen.

Die Krankenkassen erheben ihre Prämien ohne Rücksicht auf das Einkommen und das Vermögen. Wer in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen lebt, erhält einen finanziellen Beitrag an die Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung.

Ihr Anrecht auf Prämienverbilligung wird in der Regel vierteljährlich automatisch überprüft. Ein allfälliges Anrecht besteht vom 1. Juli des laufenden Jahres bis 30. Juni des Folgejahres. Grundlagen bilden Ihre definitiven Steuerdaten der Vorjahre.

Bei Fragen zur Prämienverbilligung wenden Sie sich an das Amt für Sozialversicherungen:
Abteilung Prämienverbilligung und Obligatorium
Forelstrasse 1
3072 Ostermundigen

Tel.-Nr. 031 636 45 00

NICHT VERGESSEN!

4. März 2018

Abstimmungssonntag

6. März 2018

Schülerskirennen Männlichen
(Ersatzdatum 13. März 2018)

16. März 2018

Hauptversammlung Frauenverein,
19.00 Uhr, Sitzungszimmer
Verwaltungsgebäude

25. März 2018

Wahlsonntag (Grossrat / Regierungsrat)